# VERORDNUNG (EWG) Nr. 3118/82 DER KOMMISSION

**vom 23. November 1982**

**zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2589/82 über Lieferungen von Getreide und/oder Reis an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (1), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 25,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe (2), insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates vom 23. Oktober 1962 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (4), insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2589/82 (5) hat in Anhang I Punkt 10 erster Gedankenstrich vorgesehen, daß die Lieferung von Reis an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in Jutesäcken, gefüttert mit Baumwollsäcken, oder in Säcken aus einer Mischung von Jute und Polypropylen erfolgt. Das Bestimmungsland, das von der Maul- und Klauenseuche stark betroffen ist, beantragt, daß diese Lieferung in gewebten synthetischen Säcken erfolgen kann, die auf gesundheitlicher Ebene erhebliche Vorteile aufweisen. Folglich ist von der vorgenannten Vorschrift der Verordnung (EWG) Nr. 2589/82 abzuweichen und gleichzeitig vorzusehen, daß die zusätzlichen Kosten, die sich aus der Verwendung der gewebten synthetischen Säcke ergeben, dem Zuschlagsempfänger erstattet werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Abweichend von Anhang I Punkt 10 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2589/82 kann die Lieferung von Reis an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in gewebten synthetischen Säcken erfolgen.

Die zusätzlichen Kosten, die sich aus der Verwendung dieser Säcke ergeben, werden dem Zuschlagsempfänger von der Interventionsstelle des Mitgliedstaats, in dem die Zollausfuhrförmlichkeiten erledigt werden, anhand der normalerweise auf dem Markt getätigten Preise erstattet.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. November 1982

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*

(1) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.
(3) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.
(4) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 276 vom 28. 9. 1982, S. 5.